



Ein Fenster mit dem üblichem Ausbau, der neuen Bezug von Tuchpapier erhalten hat. Ueber dem ganzen Gestell liegt eine breite, stark gearbeitete Girlande aus Tannengrün mit elektrischen Christbaumkerzen. An den Seiten unser großes farbiges Weihnachtsplakat.



Die Scheibe ist schwarz bemalt, nur der runde Ausschnitt ist frei geblieben. Die stilisierten Weihnachtsbäume und goldenen Sterne sind vorher entweder aus Papier aufgeklebt, besser ebenfalls angemalt. Die Dekoration des Fensters ist hell, am besten weiß gehalten. Kisten und Weckerkartons ergeben einen brauchbaren Unterbau.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Ernst Kobold, Altona, Kaiser-Wilhelm-Straße 76. Die Firma, die unseren Kollegen aus den früheren Veröffentlichungen bekannt ist, inseriert in den Hamburger Tageszeitungen einen „Standuhren-Ausverkauf“ wegen Aufgabe des Fabriklagers. Die Preise sind nochmals bedeutend herabgesetzt. Die Firma Kobold hat von jeher an Privatleute verkauft, daneben aber immer wieder versucht, auch mit den Uhrmachern zu arbeiten. So kann es auch nicht verwundern, daß diese Firma auch den Uhrmachern in Postkartenofferten mit offener Zahlenangabe ihre Waren zur Zeit anbietet. Es ist unglaublich, für wie naiv gewisse Firmen die deutschen Uhrmacher einschätzen.

Papierkorb - Offerten. Die Firma Hillemann & Kahle, Leipzig C 1, Reichsstraße 21, verschickt Drucksachen-Offerten über Myrthenkränze, denen die Erklärung unseres Schlüsselwortes beigefügt ist. — Die Firma Gebr. Köberlin, Silberwarenfabrik, Döbeln i. Sa., verschickt Drucksachen-Offerten mit offener Preisangabe. Zu einer Benutzung des Buchstabenschlüssels erklärt sie sich nicht bereit.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher

(Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19

W. König, Verbandsdirektor

15. Mitteilung des Schutzverbandes für die Genossen der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte (Sa.)

1. Das Urteil des Landgerichtes Dresden vom 30. Oktober ist uns nunmehr mit der Begründung zugestellt worden. Das Urteil ist für die Genossen günstig, die Nebenintervention der Genossen ist für zulässig erklärt worden. Es kann sich demnach jeder einzelne Genosse der Hauptklage jetzt noch anschließen. Der Schutzverband wird für die Genossen, die sich der Klage noch anzuschließen wünschen, beim Landgericht einen entsprechenden Beschluß erwirken. Voraussichtlich wird dieser Beschluß dem schon vorliegenden entsprechen, wonach die Zwangsvollstreckung aus der Haftsumme von 500 Mk. eingestellt wird, sofern als Sicherheit beim

Amtsgericht Lauenstein 200 Mk. hinterlegt werden. Für diejenigen Genossen, bei denen noch keine Zwangsmaßnahmen (Pfändungen) eingeleitet sind, würde die Nebenintervention die Folge haben, daß der Konkursverwalter gegen sie nicht im Wege der Zwangsvollstreckung vorgehen kann. Bei den Genossen, wo bereits Pfändungen erfolgt sind, ist es leider nicht möglich, durch die Nebenintervention diese Pfändungen aufzuheben, dagegen wird aber durch die Nebenintervention erreicht, daß die gepfändete Ware nicht versteigert werden darf. Auch diese Genossen müßten selbstverständlich 200 Mk. Sicherheit hinterlegen. Da in dem Hauptprozeß bisher noch kein Termin angesetzt ist, ist die erste Entscheidung im Hauptprozeß vorläufig noch nicht zu erwarten. Selbstverständlich wird jeder Genosse als vorsichtiger Kaufmann die durch die Nebenintervention gewonnene Zeit dazu benutzen, für sich bei der Sparkasse monatlich soviel Beiträge wie möglich zurückzulegen, um den Rest der Haftsumme von 300 Mk. zu ersparen, um auf alle Fälle, also auch bei einem unerwarteten ungünstigen Ausgang des Hauptprozesses, vor keiner Ueberraschung zu stehen. Darauf haben wir ja bereits in unseren früheren Mitteilungen und Vorträgen hingewiesen.

Für den Beitritt als Nebenkläger (Nebenintervenient) wird eine Gebühr von 12 Mk. für den ersten und 5 Mk. für jeden weiteren Anteil zur Deckung der Prozeßkosten erhoben. Es ist also einzuzahlen auf das Postscheckkonto Leipzig 13953 des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Halle a. S., mit dem Vermerk: Abteilung Schutzverband: für Mitglieder, welche einen Anteil besitzen: 200 Mk. + 12 = 212 Mk., die zwei Anteile besitzen: 400 Mk. + 12 + 5 = 417 Mk. usw.

Es wird noch bemerkt, daß der oben erwähnte Beschluß des Landgerichtes Dresden vom 30. Oktober 1926 von dem Gegner durch sofortige Beschwerde (Ausschlußfrist 14 Tage) angefochten werden kann. Wir sind aber überzeugt, daß im Falle der Einlegung der Beschwerde die Beschwerdeinstanz auch nicht anders entscheiden kann, da die Rechtslage vollständig klar erscheint. Es würde also durch die Beschwerde nur noch eine verhältnismäßig kurze Verzögerung eintreten, die an den obigen Ratschlägen und Maßnahmen an sich nichts verändern kann.

2. Das Landgericht Dresden hat, wie in der 14. Mitteilung erwähnt, am 29. September 1926 einen Beschluß erlassen, der für die in dem Beschluß genannten Teucherner Genossen die Löschungsberechtigung ablehnt. Bekanntlich hat der Schutzverband zunächst für einige in Frage kommenden Genossen einen derartigen Antrag gestellt. Diese Genossen hatten innerhalb der dreimonatigen Frist von der Benachrichtigung des Amtsgerichtes Lauenstein bezüglich der Verschmelzung mit der „Präzision“ gekündigt. Die Kündigungen enthielten den unzweifelhaften Willen, nicht Mitglied der „Präzision“ zu werden. Der damalige Vorstand hat jedoch aus Unwissenheit oder aus sonst hier nicht näher zu erörternden Gründen diese Erklärungen den Genossen nicht an das zuständige Amtsgericht weitergereicht, sondern hat den Mitgliedern Kündigungsformulare zugesandt, welche einer „ordentlichen“ Kündigung zum

Nr. 49
tion
Seitenwände
rechts je eine
dem heliotrop
alten gelegt ist
Kerzen). Die
mit Tannen-
enzapfen und
Dekorationen
C. A. Klecker
ierauf — unregel
ilisiert gehalten
chnitten und rück
rd über und über
mit dem Text ist
che Baumbeluch
wie der Boden
gt.

